

Fotokopie

Geschäftsnummer

4 E 2111/04.A(1)

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn I

, Staatsangehörigkeit: eritreisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns,  
Große Friedberger Straße 16-20, 60313 Frankfurt am Main,  
GZ: 029/04-br,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,  
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,  
GZ: 2713858-224,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt durch

Vors. Richter am VG Schecker  
als Einzelrichter

anstelle der 4. Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung  
vom 20. September 2006  
für Recht erkannt:

1. Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. September 2004 wird aufgehoben.  
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Eritrea vorliegen.
2. Im übrigen wird das Verfahren eingestellt.
3. Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger 3/5 und die Beklagte 2/5 zu tragen.

Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## **TATBESTAND:**

Der Kläger ist ausweislich der Behördenakte im Jahr 1977 geboren und eritreischer Staatsangehöriger. Er gehört der Volksgruppe der Tigre an und begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter sowie Schutz vor Abschiebung.

Ausweislich der Behördenakte reiste der Kläger im November 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 5. November 2001 Asylantrag.

Bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung ließ sich der Kläger im November 2001 zu seinem Asylantrag im wesentlichen wie folgt ein:

In Eritrea habe er in Asmara gelebt, sich aber seit März 2001 im Sudan aufgehalten, von wo er auf dem Luftweg direkt nach Deutschland gekommen sei.

Er gehöre den Zeugen Jehovas an und habe deswegen viele Probleme gehabt. Der Aufforderung, Nationaldienst abzuleisten, sei er nicht nachgekommen, weswegen man nach ihm gesucht und er sich habe verstecken müssen. Schließlich sei er deswegen auch von seiner Arbeitsstelle entlassen worden. Seinen Vater habe man zwei Wochen lang fest-

gehalten, damit er, der Kläger, sich stelle. Schließlich habe man ihn aufgegriffen und in das Gefängnis Adi Abeito gebracht, dort für zwei Wochen festgehalten und schließlich zur Ableistung des Nationaldienstes nach Sawa verbracht. Dort habe er zunächst acht Tage lang Strafarbeiten verrichten müssen. Am achten Tage sei ihm dann die Flucht zu seinem Cousin gelungen. Dort hätten ihn Sicherheitsleute erkannt und ihn erneut festgenommen. Auf Nachfrage konnte er hierzu kein genaues Datum angeben. Ein Bekannter habe dann arrangiert, dass er wieder frei gekommen sei. Das Geld, das er bei sich gehabt habe, hätten seine Bewacher beschlagnahmt. Durch Vermittlung einer der Familie des Klägers bekannten Frau habe er einen Schleuser kennengelernt, der ihn in den Sudan gebracht habe.

Auf Befragen machte der Kläger Angaben über die Religion der Zeugen Jehovas, über seine Taufe und auch über die Religionszugehörigkeit von Familienangehörigen.

Auf Nachfrage gab der Kläger an, auch im Sudan Asyl beantragt gehabt zu haben unter Hinweis auf seine Glaubenszugehörigkeit. Hierbei sei auch UNHCR eingeschaltet gewesen.

Eltern und Geschwister lebten von der Arbeit des Vaters als Schreiner in einem Privatbetrieb, gab der Kläger auf weitere Frage an.

Mit Bescheid vom 3. September 2004, 2 713-858-224, lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) nicht vorliegen und konstatierte ein Abschiebungshindernis i.S.d. § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Eritreas. Diese Entscheidung wurde durch eingeschriebenen Brief zugestellt und im wesentlichen damit begründet, dass dem Kläger weder Asylgründe noch Abschiebungshindernisse zur Seite stünden. Auch als Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas sei die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Religionsausübung des Klägers in Eritrea grundsätzlich nicht angetastet. Gottesdienstliche Handlungen im internen Bereich würden den Zeugen Jehovas nicht verwehrt. Die Einziehung zur Ableistung des Wehrdienstes stelle keine politische Verfolgung dar, ebensowenig die drohende Bestrafung wegen Kriegsdienstverweigerung. Auch bestehe beim Kläger nicht das Abschiebeverbot des § 51 Abs. 1 AuslG, wohl aber ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG im Zusammenhang mit seiner Weigerung, den

Nationalen Dienst zu leisten. Das Festhalten von Zeugen Jehovas, die den Nationalen Dienst verweigerten, stelle keinen regulären Strafvollzug dar, und diese Haft ersetze nicht etwa den Nationalen Dienst. Da bei fortgesetzter Weigerung mit weiteren Strafmaßnahmen zu rechnen sei, führe die konsequente Verweigerung des Nationalen Dienstes prinzipiell zu zeitlich unbegrenzter Bestrafung. Hieraus entstehe ein zumindest stetig andauernder Druck auf den Bruch der Verweigerungshaltung und damit die Glaubensüberzeugung des Klägers.

Der Kläger begründet seine hiergegen am 9. September 2004 erhobene Klage damit, dass er bereits vor seiner Flucht asylrelevante Verfolgung wegen seiner Religionszugehörigkeit erlitten habe und diese auch nach Rückkehr drohe. Schon die Religionsausübung im internen, häuslichen Bereich löse gegenüber den Zeugen Jehovas Haft für unbestimmte Zeit und Misshandlung aus. Die Zeugen Jehovas würden außerdem aus der Schutzgemeinschaft des eritreischen Staates ausgegrenzt, wie der Inhalt einer Antwort des Innenministeriums vom 1. März 1995 auf eine Anfrage zur Behandlung der Zeugen Jehovas deutlich mache. Dem Kläger drohe bei Rückkehr und anschließender Verfolgung auch ein sogenannter „Politimalus“ wegen seiner Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas, insbesondere im Zusammenhang mit der Verweigerung des Nationaldienstes.

Mit Bevollmächtigtenschriftsatz vom 17. Dezember 2004 lässt der Kläger weiter zu seiner Religionsausübung und Taufe vortragen.

Der Kläger beantragt,

**Nr. 2 des Bescheids des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. September 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs 1 AufenthG hinsichtlich Eritreas vorliegen.**

Die Beklagte beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt ihrer angefochtenen Behördenentscheidung.

Mit Beschluss vom 24. Januar 2005 hat das Gericht dem Kläger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung bewilligt und den Bevollmächtigten beigeordnet. Der Rechtsstreit ist durch Kammerbeschluss vom 22. Juni 2006 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sachverhalt und dem Vorbringen der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 20. September 2006 gewesen sind. In dieser Verhandlung ist der Kläger zu seinem Asylbegehren angehört und befragt worden; er hat sich hierzu im wesentlichen wie folgt eingelassen:

Auf Befragen hat der Kläger zunächst mitgeteilt, dass der Sachbericht zutreffend sei. Auf die Frage nach in Eritrea lebenden Verwandten hat er angegeben, dass seine Eltern und die beiden 15 und 17 Jahre alten Geschwister noch in Asmara lebten. Er habe nicht viele Kontakte zu ihnen, immer dann, wenn er jemanden finde, der dort zu Besuch hinfahre. Briefe schreibe er gelegentlich und lasse sie über die genannten Kontaktpersonen übermitteln. Vor etwa vier Monaten habe er seinen letzten Brief bekommen, der hauptsächlich Grüße und nicht ausführlich geschilderte Probleme enthalten habe.

Auf Nachfrage: Er habe dies so verstanden, dass der Glaube dort mit Problemen behaftet sei. Seine Angehörigen könnten sich nicht treffen. Er habe auch von Schwierigkeiten seiner Geschwister erfahren, die Schule fortzusetzen. Sie würden beschimpft und bestraft, wenn sie sich weigerten, politische Lieder zu singen.

Auf Nachfrage des Bevollmächtigten hat der Kläger angegeben, seine 17 Jahre alte Schwester wolle das Land verlassen. Von ihrer bevorstehenden Einberufung zum nationalen Dienst sei ihr nichts bekannt.

Der Kläger ist dann gebeten worden zu schildern, wie er seinen Glauben in Deutschland ausübe und lebe.

Zuletzt sei er im Juli 2006 bei einem Kongress in Frankfurt am Main gewesen. Im übrigen treffe er sich dreimal die Woche, montags zur Bücherkunde, die etwa eine Stunde dauere und in einer Privatwohnung abgehalten werde, wo sich etwa 15 Leute trafen. Donnerstags finde die Theokratiestunde statt, die ebenso wie die sonntägliche Versammlung zwei Stunden dauere. Letztere Veranstaltungen fänden in im Königreichsaal statt und hieran nähmen zwischen 70 und 90 Menschen teil, so der Kläger auf Nachfragen. Die Veranstaltungen würden in deutscher Sprache abgehalten. Auf Bitten des Gerichts hat der Kläger dann den Ablauf einer Montagsveranstaltung beispielhaft erläutert. Aus dem Buch würden Verse und Abschnitte behandelt. Auf Nachfrage des Bevollmächtigten hat der Kläger ein englischsprachiges Buch mit dem Titel „Jehova's Day“ vorgelegt. Das sei aber nicht das Buch, aus dem dort vorgelesen werde; es diene seinen eigenen persönlichen Studien. Dort bei dem Treffen würde ein Buch auf Deutsch verwendet.

Auf Befragen seines Bevollmächtigten hat der Kläger angegeben, dass er in Deutschland zunächst einer englischen Gruppe angehört habe, später dann der erwähnten deutschen in Lorsch.

Befragt nach den Besonderheiten des eigenen Glaubens hat der Kläger geschildert, dass ihm besonders wichtig sei, darauf hinzuweisen, dass Gott Himmel und Erde geschaffen habe, er – der Kläger - sich nicht an Feierlichkeiten beteilige und keine Rolle in der Politik spiele. Auf Nachfrage hat er dies dahingehend erläutert, dass es für ihn nach seinem Glauben keine Feiertage wie Neujahr oder Weihnachten gebe. Seine religiösen Pflichten hat der Kläger dahingehend erläutert, dass ihn sein Glaube nicht zwingt, irgendetwas zu tun; vielmehr folge er dem, was in der Bibel stehe. Dementsprechend bete er zuhause, nehme an den Treffen teil und leiste vielfältige Beiträge; unter anderem übernehme er anderen gegenüber Verantwortung und gebe das an Dritte weiter, was er selbst gelernt habe. Auf Frage des Bevollmächtigten hat er beispielhaft einen entsprechenden Einsatz auf einer Straße in Mannheim am vergangenen Samstag genannt, wo er „Dienst“ getan habe. Dies geschehe etwa einmal pro Woche.

Darauf angesprochen, dass er als Zeuge Jehovas keine Bluttransfusion erhalten dürfe und wie er dies für sich sicherstellen könne, hat der Kläger entgegnet, dass es ihnen verboten

sei, fremdes Blut und damit fremdes Leben zu erhalten. Auf Nachfrage hat der Kläger eine kleine Klappkarte in englischer Sprache aus seinem Portemonnaie hervorgeholt, welche die Aufschrift „NO BLOOD“ enthält und im weiteren Text darauf hinweist, dass der Inhaber dieser Karte keine Blutübertragung erhalten dürfe.

Weiter hat der Kläger mitgeteilt, dass er kein Amt oder Funktion innerhalb der religiösen Gemeinde innehatte aber vielfältig Hilfe leistete, unter anderem bei Reinigungsdiensten oder aber bei Vorträgen zu einzelnen Themen.

Im übrigen wird auf die Niederschrift über diese mündliche Verhandlung Bezug genommen.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Die zulässige Anfechtungs-/Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 und § 44 VwGO) ist nach teilweiser Rücknahme im Hinblick auf die Asylenerkennung (Art. 16a GG) begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. September 2004 ist hinsichtlich seiner Feststellung zu Nr. 2 – Vorliegen eines Abschiebeverbots im Sinn des § 51 Abs. 1 AuslG - rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass die Beklagte in seiner Person das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) als Nachfolgevorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Eritreas feststellt (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

Im Falle seiner Abschiebung oder freiwilligen Rückreise dorthin wäre der Kläger im Hinblick auf seine gelebte Religiosität, seinen Glauben als Zeuge Jehovas von politischer Verfolgung im Sinn der genannten Schutzvorschrift an Leib und Leben gefährdet.

Für diese Überzeugung des Gerichts sind die folgenden Gründe leitend gewesen:

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht bei demjenigen Ausländer ein Abschiebungsverbot, der wegen seiner auf Tatsache begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen sei-

ner politischen Überzeugung seine Heimatstaat verlassen hat oder deswegen in diesen nicht zurückkehren kann oder will. Eine begründete Furcht vor Verfolgung ist dabei anzunehmen, wenn der Flüchtling in seinem Heimatland verfolgt worden ist oder wenn er gute Gründe gehabt hat, dort Verfolgung zu befürchten (Vorfluchtgründe). Diese Befürchtung ist dann gegeben, wenn dem Flüchtling bei verständiger Würdigung seines Schicksals der Verbleib in seiner Heimat nicht mehr zuzumuten ist. Begründete Furcht vor Verfolgung liegt weiter dann vor, wenn bei dem Flüchtling nach Verlassen der Heimat aus den genannten Gesichtspunkten Gründe entstanden sind, die in berechtigter Weise dort Verfolgung im Falle der Rückkehr befürchten lassen (Nachfluchtgründe).

Das Gericht kann es dahinstehen lassen, ob der Kläger sein Heimatland wegen erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung, etwa wegen seiner religiösen Überzeugung oder der darauf bezogenen Reaktionen während seiner Militärdienstzeit sein Heimatland Eritrea verlassen hat. Nach Durchführung des gerichtlichen Verfahrens und insbesondere der informatorischen Anhörung und Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung sowie unter Berücksichtigung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen ist davon auszugehen, dass der Kläger jedenfalls im Falle seiner Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit religiös motivierte politische Verfolgung würde zu erleiden haben, wovor er Schutz in Deutschland finden muss.

Kennzeichnend für diese Erkenntnissituation ist insgesamt die starke ablehnende Haltung, die der eritreische Staat den Anhängern der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas entgegenbringt, was nicht nur durch zahlreiche Beschränkungen und Verbote deutlich wurde und wird, sondern darüber hinaus sich auch in – zum Teil gewaltsamen – Übergriffen gegenüber den Zeugen Jehovas manifestiert. Unabhängig davon, dass sich die Zeugen Jehovas, wie andere kleinere Religionsgemeinschaften (z.B. die Pfingstler) vor einer religiösen Betätigung zunächst registrieren lassen und dann eine entsprechende - staatliche - Genehmigung erlangen müssen, ist es den Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaften im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem das Registrierungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, nicht erlaubt, Gottesdienste zu feiern – auch nicht im privaten Rahmen. In diesem Stadium kommt es immer wieder zu Übergriffen von Regierungsseite, und es gibt



Berichte, wonach Sicherheitskräfte Anhänger dieser Gemeinschaften foltern, um sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer dieser Religionsgemeinschaften zu bestrafen bzw. damit sie ihrem Glauben abschwören oder ihn nicht mehr praktizieren. Augenfällig werden diese Sanktionen auch durch die Verweigerung von eritreischen Nationalpässen, Ausreisevisen günstigen staatlichen Wohnungen oder Arbeitsmöglichkeiten bei den die Wirtschaft kontrollierenden Staatsfirmen (vgl. Lagebericht des AA vom 24. Mai 2006 m.w.N.).

Im Falle der Rückkehr würde den Kläger diese gefährliche Situation vor allem deswegen treffen, weil er nach Überzeugung des Gerichts nach wie vor ein den Glauben aktiv praktizierendes Mitglied der Zeugen Jehovas ist. Im gerichtlichen Verfahren, zuletzt in der mündlichen Verhandlung hat er eindrucksvoll und glaubhaft geschildert, einerseits welche religiösen Aktivitäten er in Deutschland ununterbrochen ausgeübt hat und andererseits wie wichtig ihm dieser Glaube ist und wie sehr er mit seiner ganzen Person hinter den religiösen Einstellungen der Zeugen Jehovas steht. Besonders deutlich wurde dies in der mündlichen Verhandlung, als der Kläger bei dem Gespräch über das Verbot, Bluttransfusionen zu erhalten, augenblicklich einen englischsprachigen Ausweis, eine kleine Karte aus seiner Geldbörse zog, die mit großen Buchstaben „NO BLOOD“ darauf hinweist, dass der Inhaber dieser Karte keine Bluttransfusionen wünscht, so wie dies den religiösen Vorstellungen dieser Glaubensgemeinschaft entspricht.

Nach allem steht dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Eritreas zur Seite, und er ist damit als politischer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anzusehen.

Im Hinblick auf den zurückgenommenen Teil der Klage – bezogen auf Art. 16a GG – war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Der Kostenausspruch folgte zum einen aus § 155 Abs. 2 VwGO, soweit der Kläger einen Teil seines ursprünglichen Rechtsmittels, den das Gericht mit 3/5tel des ursprünglichen Streitgegenstandes (Art. 16a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG) bemisst, zurückgenommen hat. Im übrigen waren der Beklagten die Kosten für den restlichen Streitgegenstand in Höhe von 2/5tel nach § 154 Abs. 1 VwGO aufzuerlegen, weil sie insoweit unterlegen ist.

Nach § 83b AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollsteckbarkeit hinsichtlich der Kostenentscheidung und die Sicherheitsleistung bestimmt sich nach § 167 Abs. 2 VwGO und § 708 Nr. 11, § 711 ZPO i.V.m. § 167 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die Einstellung des Verfahrens im Hinblick auf Art. 16a GG sowie die diesbezügliche Kostenbelastung des Klägers ist nach § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO nicht anfechtbar.

(A8\_10)

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann mit Ausnahme der teilweisen Einstellung des Verfahrens und der Kostenentscheidung zu diesem eingestellten Verfahrensteil innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. **Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder